

# **Satzung des Freundeskreises der Bundesmusikakademie Rheinsberg**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
Freundeskreis der Bundesmusikakademie Rheinsberg e.V.,  
nachfolgend Freundeskreis der Musikakademie Rheinsberg e.V. genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinsberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Freundeskreises der Musikakademie Rheinsberg e.V.:
  - die Unterstützung der künstlerischen Arbeit der Musikakademie,
  - die Stärkung der Kontakte zwischen der Öffentlichkeit, dem Publikum und den Künstlern
  - die Anregung und Förderung eines breiten öffentlichen Interesses an klassischer und zeitgenössischer Musik und Musiktheater in Rheinsberg,
  - die Förderung des musikalischen Nachwuchses
  - Unterstützung der Musikakademie beim Ausbau des Netzwerkes mit regionalen und bundesweiten Partnern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Musikakademie Rheinsberg verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede
  - natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat,
  - juristische Person sowie
  - rechtsfähige Personenvereinigung werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Antrages.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen auch bei Eröffnung oder Ablehnung des Insolvenzverfahrens.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft rückwirkend erhalten.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann für bestimmte Personengruppen unterschiedlich gestaltet werden.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Dem Verein können Spenden zugeführt werden im Sinne § 2.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch jeweils ein Mitglied des Vorstands (Absatz 1) allein vertreten.
3. Außerdem gehören dem Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder an. Zahl und Funktion dieser weiteren Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Initiierung von Projekten im Sinne der Satzung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;

- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

#### § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der Wahl darüber, ob die weiteren Vorstandsmitglieder zusammen oder getrennt gewählt werden. Die Vorstandswahlen erfolgen geheim. Die Mitgliederversammlung kann bei getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine offene Stimmabgabe beschließen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandesmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

#### § 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

#### § 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche von einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann

derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Werden die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt, so muss der Stimmzettel alle Namen enthalten. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens des zu wählenden Kandidaten. Stimmzettel, die nicht alle Namen der Kandidaten enthalten, sind ungültig. In diesem Wahlverfahren sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen enthalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu Gunsten eines gemeinnützigen Rheinsberger Vereins zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins am 01.07.05 in Kraft.